

Ausbildungsregelung über die Berufsausbildung zum Fachpraktiker oder zur Fachpraktikerin in der Landwirtschaft

(Ausbildungsregelung Fachpraktiker/Fachpraktikerin Landwirtschaft M-V – AR FPLW MV)

Verwaltungsvorschrift des Landesamtes für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei

Vom 26. Juni 2025

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 806 - 48

Das Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 13. Mai 2025 als zuständige Stelle nach § 66 Berufsbildungsgesetz (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 117, 129), in Verbindung mit § 79 Absatz 4 BBiG sowie nach § 71 Absatz 8 BBiG in Verbindung mit § 10 der Berufsbildungszuständigkeitslandesverordnung vom 27. August 2007 (GVOBl. M-V S. 320), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. April 2020 (GVOBl. M-V S. 198), für die Berufsausbildung von behinderten Menschen nachstehende Regelung:

§ 1 **Ausbildungsberufe**

Die Berufsausbildung zum Fachpraktiker oder zur Fachpraktikerin in der Landwirtschaft, in der Tierwirtschaft, in der Fischwirtschaft, in der Pferdewirtschaft, in der Forstwirtschaft im Agrarservice und im Weinbau erfolgt nach dieser Ausbildungsregelung.

§ 2 **Personenkreis**

(1) Diese Ausbildungsregelung regelt die Berufsausbildung gemäß § 66 des Berufsbildungsgesetzes (nachfolgend BBiG genannt) für Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, die aufgrund der Art und Schwere ihrer Behinderung eine Ausbildung im jeweiligen Ausbildungsberuf Landwirt/Landwirtin, Tierwirt/Tierwirtin, Fischwirt/Fischwirtin, Pferdewirt/Pferdewirtin, Forstwirt/Forstwirtin, Winzer/Winzerin oder zur Fachkraft für Agrarservice nicht absolvieren können.

(2) Die Zugehörigkeit zu dem unter Absatz 1 genannten Personenkreis ist auf der Grundlage einer differenzierten Eignungsuntersuchung durch die Bundesagentur für Arbeit unter Berücksichtigung der Gutachten ihrer Fachdienste und von Stellungnahmen der abgebenden Schule unter Beteiligung von dafür geeigneten Fachkräften (Ärzte oder Ärztinnen; Psychologen oder Psychologinnen; Pädagogen oder Pädagoginnen; Berater oder Beraterinnen für Menschen mit Behinderung) aus der Rehabilitation oder unter Vorschaltung einer Maßnahme der Berufsfindung und Arbeitserprobung festzustellen.

§ 3 **Dauer der Berufsausbildung**

Die Berufsausbildung dauert drei Jahre.

§ 4 **Ausbildungsstätten**

(1) Die Ausbildung findet in ausbildungsrechtlich geeigneten und anerkannten Ausbildungsbetrieben und Ausbildungseinrichtungen in den Ausbildungsberufen Landwirt/in, Tierwirt/in, Pferdewirt/in, Fischwirt/in, Fachkraft Agrarservice, Winzer/in und Forstwirt/in statt.

(2) Der zugrunde gelegte anerkannte Ausbildungsberuf findet Berücksichtigung bei der Auswahl der Schwerpunkte nach § 7 Abs. 3 und im individuellen Ausbildungsplan nach § 9 Abs. 2.

§ 5 **Eignung der Ausbildungsstätte**

(1) Menschen mit Behinderung dürfen nach dieser Ausbildungsregelung nur in dafür geeigneten und anerkannten Ausbildungsbetrieben und Ausbildungseinrichtungen ausgebildet werden. Die Ausbildung kann in Betrieben privater und öffentlicher Arbeitgeber, außerbetrieblichen Einrichtungen und Einrichtungen nach § 36 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erfolgen.

(2) Neben den in § 27 BBiG festgelegten Anforderungen muss die Ausbildungsstätte hinsichtlich der Räume, Ausstattung und Einrichtung den besonderen Erfordernissen der Ausbildung von behinderten Menschen gerecht werden.

(3) Die Anzahl der Ausbilder und Ausbilderinnen muss in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der Auszubildenden stehen. Dabei ist ein Ausbilderschlüssel in Ausbildungseinrichtungen von höchstens sechs Auszubildenden je Ausbilder oder Ausbilderin, in Ausbildungsbetrieben höchstens zwei Auszubildenden je Ausbilder oder Ausbilderin zu Grunde zu legen.

§ 6 **Eignung der Ausbilder und Ausbilderinnen**

(1) Ausbildender und Ausbilderinnen, die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG tätig werden, müssen neben der persönlichen, berufsspezifisch fachlichen sowie der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung eine mehrjährige Erfahrung in der Ausbildung sowie zusätzliche behindertenspezifische Qualifikationen nachweisen.

(2) Ausbildender und Ausbilderinnen müssen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten im Umgang mit behinderten Menschen nachweisen. Der Nachweis erfordert die Teilnahme an einer mindestens 60-stündigen behindertenspezifischen Zusatzqualifikation. Sie sind verpflichtet, regelmäßig an berufsspezifischen oder sonderpädagogischen Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen. Diese Regelung gilt grundsätzlich auch für Ausbilder und Ausbilderinnen in Betrieben, die im Rahmen einer Kooperationsmaßnahme einer Ausbildungseinrichtung beteiligt werden. In begründeten Fällen kann die zuständige Stelle auf Antrag Ausnahmen hiervon zulassen.

(3) Absatz 2 Satz 1, 2 und 4 gilt nicht für die Ausbilder und Ausbilderinnen, die bereits als Ausbilder und Ausbilderinnen nach einer vorher geltenden Ausbildungsregelung gemäß § 66 BBiG für den jeweiligen Beruf von der zuständigen Stelle anerkannt sind.

(4) Die Anforderungen an die Ausbilder und Ausbilderinnen gelten als erfüllt, wenn die behindertenspezifischen Zusatzqualifikationen auf andere Weise glaubhaft gemacht werden können.

§ 7

Struktur der Berufsausbildung

(1) Findet die Ausbildung in einer Ausbildungseinrichtung statt, müssen je Schwerpunkt mindestens 26 Wochen außerhalb dieser Einrichtung in einem oder mehreren anerkannten Ausbildungsbetrieben durchgeführt werden.

(2) Von der Dauer der Ausbildung im Betrieb nach Absatz 1 kann nur in besonders begründeten Einzelfällen abgewichen werden, wenn die jeweilige Behinderung oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

(3) Die Ausbildung erfolgt in zwei der folgenden Schwerpunkte:

1. Tierhaltung,
2. Pflanzenproduktion,
3. Maschinen und Geräte, Gebäude und bauliche Anlagen,
4. Naturschutz und Landschaftspflege,
5. Aufbereitung, Verarbeitung und Lagerung oder
6. Vermarktung und Dienstleistung.

Davon ist einer der Schwerpunkte nach Satz 1 Nummer 1 oder 2 auszuwählen.

§ 8

Ausbildungsberufsbild, Ausbildungsrahmenplan

(1) Die Berufsausbildung zum Fachpraktiker oder zur Fachpraktikerin in der Landwirtschaft, in der Tierwirtschaft, in der Fischwirtschaft, in der Pferdewirtschaft, in der Forstwirtschaft und im Agrarservice gliedert sich wie folgt (Ausbildungsberufsbild):

1. Abschnitt A: Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten
 - a) Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
 - b) Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht,
 - c) Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
 - d) Umweltschutz,
 - e) Ökologische Zusammenhänge, Nachhaltigkeit,
 - f) Mitgestalten sozialer Beziehungen,
2. Abschnitt B: Gemeinsame fachliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten
 - a) Arbeiten planen, vorbereiten, durchführen und kontrollieren,
 - b) Umgang mit Maschinen, Geräten und Betriebseinrichtungen,

- c) Rationelle Energie und Materialverwendung,
- d) Wirtschaftliche Zusammenhänge,
- e) Information und Kommunikation,
- f) Qualitätssicherung,

3. Abschnitt C: Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in den Schwerpunkten

- a) Tierhaltung,
 - aa) Versorgung und Haltung von Tieren,
 - bb) Nutzung von Tieren,
 - cc) Tierschutz, Tierwohl,
- b) Pflanzenproduktion
 - aa) Bearbeitung und Pflege des Bodens,
 - bb) Erzeugung pflanzlicher Produkte,
 - cc) Ernte pflanzlicher Produkte,
- c) Maschinen und Geräte, Gebäude und bauliche Anlagen
 - aa) Instandhaltung und Wartung,
 - bb) Instandsetzung,
 - cc) Überwachung technischer Abläufe,
- d) Naturschutz und Landschaftspflege
 - aa) Maßnahmen der Landschaftspflege,
 - bb) Erhalten, Schützen und Entwickeln besonderer Lebensräume,
 - cc) Anlegen und Pflegen von Schutz- und Erholungseinrichtungen,
- e) Aufbereitung, Verarbeitung und Lagerung
 - aa) Annahme und Aufbereitung,
 - bb) Verarbeitung betrieblicher Erzeugnisse,
 - cc) Lagerung und Konservierung,
- f) Vermarktung und Dienstleistung
 - aa) Kundeninformation,
 - bb) Verpackung und Präsentation,
 - cc) Lieferung und Verkauf.

(2) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan (Anlage) aufgeführten Fertigkeiten, Kennt-

nisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit). Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende Organisation der Ausbildung ist insbesondere zulässig, soweit die jeweilige Behinderung der Auszubildenden oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 9

Zielsetzung und Durchführung der Berufsausbildung

(1) Die in dieser Ausbildungsregelung genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne von § 1 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes befähigt werden, die das selbstständige Planen, Durchführen und Kontrollieren (berufliche Handlungskompetenz) unter Berücksichtigung von Art und Schwere/Art oder Schwere der Behinderung einschließt.

(2) Die Auszubildenden haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für die Auszubildenden einen individuellen Ausbildungsplan zu erstellen.

(3) Die Auszubildenden haben einen Ausbildungsnachweis zu führen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, den Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen. Die Form des Ausbildungsnachweises ist zwischen dem oder der Auszubildenden und dem oder der Auszubildenden im Ausbildungsvertrag zu vereinbaren. Die Auszubildenden können nach Maßgabe von Art oder Schwere ihrer Behinderung von der Pflicht zur Führung eines Ausbildungsnachweises entbunden werden.

§ 10

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für die ersten drei Ausbildungshalbjahre aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Die Zwischenprüfung findet in einem der Schwerpunkte Tierhaltung oder Pflanzenproduktion statt und wird praktisch in Form einer Arbeitsprobe einschließlich eines situativen Fachgesprächs sowie einer schriftlichen Prüfung durchgeführt.

(4) Die Prüfungszeit beträgt 90 Minuten für die Arbeitsprobe und 60 Minuten für die schriftliche Prüfung.

(5) Findet die Ausbildung in den Schwerpunkten Tierhaltung und Pflanzenproduktion statt, wird der Prüfungsbereich bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung von der oder dem Auszubildenden und der oder dem Auszubildenden festgelegt.

§ 11

Abschlussprüfung

(1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob die zu prüfende Person die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In der Abschlussprüfung soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie die dafür erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsregelung ist zugrunde zu legen.

(2) Die Abschlussprüfung besteht aus vier Prüfungsbereichen:

1. Haltung und Nutzung von Tieren,
2. Anbau und Nutzung von Pflanzen,
3. Arbeitsverfahren und Technik und
4. Wirtschafts- und Sozialkunde.

Die Abschlussprüfung ist entsprechend dem gewählten Schwerpunkt in den Prüfungsbereichen gemäß Satz 1 Nummer 1 oder 2 sowie Nummer 3 und 4 abzulegen.

(3) Findet die Ausbildung in den Schwerpunkten Tierhaltung und Pflanzenproduktion statt, wird der Prüfungsbereich des Absatzes 2 Nummer 1 oder 2 bei der Anmeldung zur Abschlussprüfung von der oder dem Auszubildenden und der oder dem Auszubildenden festgelegt.

(4) Für den Prüfungsbereich Haltung und Nutzung von Tieren bestehen folgende Vorgaben:

1. Die zu prüfende Person soll nachweisen, dass sie
 - a) den Gesundheitszustand und die Ernährung von Tieren beurteilen,
 - b) Tiere beurteilen und vorstellen,
 - c) mit Tieren artgerecht umgehen,
 - d) Futtermittel auswählen, deren Qualität beurteilen und die Fütterung durchführen,
 - e) Haltungsbedingungen beurteilen,
 - f) Tiere pflegen und versorgen,
 - g) tierische Produkte gewinnen,
 - h) tierische Produkte verarbeiten,
 - i) Maschinen und Geräte einsetzen und

dabei die Gesichtspunkte des Tierschutzes und des Tierwohls, Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit sowie die Planung, Durchführung und Kontrolle von Arbeitsabläufen berücksichtigen kann.

2. Die zu prüfende Person soll zwei Arbeitsproben jeweils mit einem situativen Fachgespräch durchführen. Die Prüfungszeit beträgt für jede Arbeitsprobe einschließlich der situativen Fachgespräche 90 Minuten.

(5) Für den Prüfungsbereich Anbau und Nutzung von Pflanzen bestehen folgende Vorgaben:

1. Die zu prüfende Person soll nachweisen, dass sie
 - a) Pflanzen erkennen und beurteilen,
 - b) Boden bearbeiten,
 - c) Kulturen bestellen, pflegen und düngen,

- c) pflanzliche Produkte gewinnen,
- d) Erntegut lagern und konservieren,
- e) pflanzliche Produkte verarbeiten,
- f) Maschinen und Geräte einsetzen und

dabei die Gesichtspunkte des Bodenschutzes und der Pflanzengesundheit, Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit sowie die Planung, Durchführung und Kontrolle von Arbeitsabläufen berücksichtigen kann.

- 2. Die zu prüfende Person soll zwei Arbeitsproben jeweils mit einem situativen Fachgespräch durchführen. Die Prüfungszeit beträgt für jede Arbeitsprobe einschließlich der situativen Fachgespräche 90 Minuten.

(6) Für den Prüfungsbereich Arbeitsverfahren und Technik bestehen folgende Vorgaben:

- 1. Die zu prüfende Person soll nachweisen, dass sie
 - a) Fachliche Hintergründe und Zusammenhänge aufzeigen,
 - b) Arbeitsabläufe festlegen,
 - c) Maschinen, Geräte und Betriebsmittel auswählen und einsetzen,
 - d) Maßnahmen zur Qualitätssicherung anwenden,
 - e) Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit beachten und

dabei den Umweltschutz, Nachhaltigkeit und Tierschutz sowie die Wirtschaftlichkeit berücksichtigen kann.

- 2. Die zu prüfende Person soll praxisbezogene Aufgaben schriftlich bearbeiten. Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

(7) Für den Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde bestehen folgende Vorgaben:

- 1. Die zu prüfende Person soll nachweisen, dass sie allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen und beurteilen kann.
- 2. Die zu prüfende Person soll Aufgaben schriftlich bearbeiten. Die Prüfungszeit beträgt 30 Minuten.

§ 12 Gewichtungsregelung

Für die Ermittlung des Gesamtergebnisses sind die Ergebnisse der Prüfungsbereiche zu einer Note zusammenzufassen. Die einzelnen Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:

- 1. arithmetisches Mittel aus den Noten der Arbeitsprobe in den Prüfungsbereichen gemäß § 11 Absatz 4 oder 5

70 Prozent,

- 2. schriftliche Prüfung gemäß § 11 Absatz 6 20 Prozent,
- 3. schriftliche Prüfung gemäß § 11 Absatz 7 10 Prozent.

§ 13 Bestehensregelung

(1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen

- 1. im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“,
- 2. beide Arbeitsproben jeweils mindestens mit „ausreichend“,
- 3. keiner der Prüfungsbereiche nach § 11 Absatz 2 Nummer 3 und 4 mit „ungenügend“

bewertet worden sind.

(2) Auf Antrag der zu prüfenden Person ist die Prüfung in einer der mit „ungenügend“ bewerteten Prüfungsleistungen in den Prüfungsbereichen „Arbeitsverfahren und Technik“ sowie „Wirtschafts- und Sozialkunde“ durch eine mündliche Prüfung von 15 Minuten zu ergänzen, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis von 2:1 zu gewichten.

§ 14 Übergang in eine Ausbildung eines anerkannten Ausbildungsberufes

(1) Ein Übergang von einer Berufsausbildung nach dieser Ausbildungsregelung in eine entsprechende Ausbildung nach § 4 BBiG ist von der oder dem Auszubildenden und der oder dem Auszubildenden kontinuierlich zu prüfen.

(2) Die absolvierte Ausbildungszeit nach § 66 BBiG ist in angemessenem Umfang auf die Vollausbildung anzurechnen. Die Berufsschule soll hierzu gehört werden.

§ 15 Anlage

Die Anlage ist Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.

§ 16 Bestehende Berufsausbildungsverhältnisse

Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Ausbildungsregelung bereits bestehen, werden nach der Ausbildungsregelung über die Berufsausbildung zum Fachpraktiker oder zur Fachpraktikerin in der Landwirtschaft, in der Tierwirtschaft, in der Fischwirtschaft, in der Pferdewirtschaft, in der Forstwirtschaft und im Agrarservice vom 11. Juli 2020 (AmtsBl. M-V S. 349) zu Ende geführt.

§ 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ausbildungsregelung tritt am 1. August 2025 in Kraft und am 31. Juli 2030 außer Kraft.

AmtsBl. M-V 2025 S. 393

Anlage
(zu § 8 Absatz 2, § 10 Absatz 2 und § 16)

**Ausbildungsrahmenplan
zur Ausbildungsregelung für die Berufsausbildung zum Fachpraktiker oder zur
Fachpraktikerin in der Landwirtschaft**

§ 8 Absatz 1 Nummer 1 Abschnitt A: Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten			
Buchstabe	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte
a)	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes	a) Standort, Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes nennen b) bauliche Anlagen des Ausbildungsbetriebes und die im Betrieb vorhandenen oder eingesetzten Maschinen und Geräte sowie ihre Einsatzbereiche beschreiben c) Grundlagen, Aufgabe und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- und personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln
b)	Berufsbildung; Arbeits- und Tarifrecht	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Dauer der wöchentlichen und täglichen Arbeitszeit, Ausbildungsvergütung und Dauer des Urlaubs nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen	
c)	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit	a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen	
d)	Umweltschutz	a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen c) Abfälle vermeiden, Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen d) berufsbezogene Regelungen zum Umweltschutz, insbesondere zum Abfall-, Immissionsschutz-, Wasser-, Boden- und Naturschutzrecht, anwenden	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln

§ 8 Absatz 1 Nummer 1 Abschnitt A: Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten			
Buchstabe	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte
e)	Ökologische Zusammenhänge, Nachhaltigkeit	a) Einflüsse und Auswirkungen von Tierhaltung und Pflanzenanbau auf das Ökosystem darstellen b) Maßnahmen zur Erhaltung genetischer Ressourcen darstellen c) Witterungsabläufe beobachten und dokumentieren d) Wetterfaktoren nennen und ihren Einfluss auf die Arbeitsdurchführung und -qualität beschreiben	
f)	Mitgestalten sozialer Beziehungen	a) Soziale Beziehungen im Betrieb und im beruflichen Umfeld mitgestalten b) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen c) Gespräche situationsgerecht führen	

§ 8 Absatz 1 Nummer 2 Abschnitt B: Gemeinsame fachliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten			
Buchstabe	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte
a)	Arbeiten planen, vorbereiten, durchführen und kontrollieren	a) Arbeiten in Arbeitsschritte gliedern b) bei der Auswahl geeigneter Arbeitsverfahren mitwirken und Arbeitsmittel selbstständig nach Unterweisung auswählen c) Längen, Flächen und Rauminhalte berechnen d) Betriebsdaten erfassen e) Einflussfaktoren auf den Arbeitszeitbedarf nennen, Arbeitszeiten festhalten f) Arbeitsergebnisse kontrollieren und einschätzen g) gesetzliche und berufsbezogene Regelungen anwenden, insbesondere Meldepflichten beachten	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln
b)	Umgang mit Maschinen, Geräten und Betriebs-einrichtungen	a) die Aufgaben von Kraftübertragungselementen und Schutzvorrichtungen an Maschinen beschreiben b) Maschinen, Anlagen, Geräte und Werkzeuge nach Anweisung einsetzen, reinigen und warten c) beim Umgang mit Anlagen, Maschinen und Geräten Arbeitssicherheit beachten und vorbeugende Maßnahmen treffen d) Betriebsbereitschaft und Verkehrssicherheit von Schleppern, Transportmitteln, technischen Anlagen, Maschinen und Geräten nach Anweisung prüfen e) Vorschriften über das Führen landwirtschaftlicher Fahrzeuge im Straßenverkehr nennen f) Traktoren und Transportmittel, Maschinen und Geräte unter Beachtung der Sicherheitsvorkehrungen bedienen g) Betriebseinrichtungen bedienen und überwachen h) bei der Pflege und Instandhaltung der baulichen Anlagen, Maschinen, Geräte und Werkzeuge und deren Einsatz mitwirken i) Sicherheitsrisiken bei den Arbeiten beachten und bei vorbeugenden Maßnahmen mitwirken	
c)	Rationelle Energie und Materialverwendung	a) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten, Werkstoffe und Materialien nennen b) wirtschaftlichen und umweltschonenden Umgang mit Energieträgern beschreiben c) bei Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbelastungen mitwirken	

§ 8 Absatz 1 Nummer 2 Abschnitt B: Gemeinsame fachliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten			
Buchstabe	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte
d)	Wirtschaftliche Zusammenhänge	a) bei der Annahme und Abgabe von Waren mitwirken b) Verbrauch von Betriebsmitteln erfassen c) bei der Ermittlung des Bedarfs an Betriebsmitteln mitwirken d) Vermarktungsmöglichkeiten für die erzeugten Produkte nennen e) Preise und Erlöse der wichtigsten Produkte und Erzeugnisse nennen f) Arbeitsaufwand erfassen	
e)	Information und Kommunikation	a) Vorgänge im landwirtschaftlichen Betrieb, insbesondere bei Pflanzen, Tieren und technischen Prozessen, wahrnehmen, Veränderungen feststellen und mitteilen b) Informationen, insbesondere aus Gebrauchsanleitungen, Katalogen, Fachzeitschriften und dem Internet beschaffen c) Sachverhalte darstellen, Fachbegriffe anwenden d) Aufgaben im Team abstimmen und bearbeiten e) betriebliche Kommunikations- und Informationssysteme nutzen	
f)	Qualitätssicherung	a) Ziele, Aufgaben und Aufbau der betrieblichen Qualitätssicherung erläutern b) Produktionsabläufe dokumentieren c) Qualitätsstandards umsetzen d) Fehler und Qualitätsmängel aufzeigen, melden und zu deren Behebung beitragen	

§ 8 Absatz 1 Nummer 3 Abschnitt C Buchstabe a: Kenntnisse und Fähigkeiten im Schwerpunkt Tierhaltung

Doppelbuchstabe	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
aa)	Versorgung und Haltung von Tieren	a) Tiere halten und versorgen b) Anforderungen an Tierhaltungssysteme und Haltungstechnik beschreiben c) Stallungen und Einrichtungen reinigen und beim Desinfizieren mitwirken, Haltungsbedingungen überwachen d) Tiere pflegen und Hygienemaßnahmen durchführen e) Futtermittel und Zusatzstoffe beschaffen, gewinnen und lagern f) Futtermittel bestimmen, beurteilen und bedarfsorientiert verwenden g) Futterrationen zusammenstellen und vorlegen h) Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen bedienen und überwachen i) organische Rückstände der tierischen Produktion wirtschaftlich und umweltgerecht verwerten		
bb)	Nutzung von Tieren	a) Nutztiere nennen und ihre Nutzung beschreiben b) Züchterische Maßnahmen tierartenspezifisch beschreiben und bei der Zuchtarbeit mitwirken c) Tiere kennzeichnen und nutzen, bei Bedarf aufziehen und ausbilden d) Tierische Produkte gewinnen, lagern und transportieren e) Tierleistungen ermitteln und vergleichen f) Bei der Vermarktung mitwirken		
cc)	Tierschutz, Tierwohl	a) Tiere beobachten und Tierverhalten einschätzen b) Tiergesundheit überwachen und bei Behandlungen mitwirken c) Verletzte und kranke Tiere pflegen d) Anforderungen an den tiergerechten Transport nennen und Tiertransport durchführen e) Gesetzliche Regelungen zum Tierschutz und der Tierhygiene anwenden		

§ 8 Absatz 1 Nummer 3 Abschnitt C Buchstabe b: Kenntnisse und Fähigkeiten im Schwerpunkt Pflanzenproduktion				
Doppelbuchstabe	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
aa)	Bearbeitung und Pflege des Bodens	a) bei der Bodenpflege und Bodenbearbeitung mitwirken b) im Betrieb vorkommende Bodenarten unterscheiden c) Bodenzustand feststellen und beurteilen d) Einfluss von Bodenbearbeitungs- und Pflegemaßnahmen auf die Pflanzenentwicklung und Ertrag einschätzen		
bb)	Erzeugung pflanzlicher Produkte	a) Saat- und Pflanzgut bestimmen und verwenden b) Düngemittel bestimmen und anwenden c) Kultur- und Wildpflanzen bestimmen d) Entwicklung von Pflanzenbeständen beurteilen und vergleichen e) Schadorganismen und Schadbilder erkennen f) bei Pflanzenschutzmaßnahmen mitwirken		
cc)	Ernte pflanzlicher Produkte	a) Erntezeiten, Reifezustand und Qualitätsanforderungen kennen b) Ernte durchführen c) Erntegut transportieren, lagern und konservieren d) Erträge feststellen und vergleichen e) Erntegut nach Verwertbarkeit beurteilen und der weiteren Verwendung zuführen		

§ 8 Absatz 1 Nummer 3 Abschnitt C Buchstabe c: Kenntnisse und Fähigkeiten im Schwerpunkt Maschinen und Geräte, Gebäude und bauliche Anlagen

Doppelbuchstabe	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
aa)	Instandhaltung und Wartung	a) Schmier-, Pflege- und Reinigungsmittel für Maschinen, Geräte und technische Einrichtungen beurteilen und einsetzen b) Werkstoffe für die Instandhaltung und Wartung von Gebäuden und baulichen Anlagen beurteilen und einsetzen c) Maschinen und Geräte reinigen, sichtbare Mängel und Beschädigungen dokumentieren d) Betriebsbereitschaft und Verkehrssicherheit von Maschinen, Geräten und technischen Einrichtungen prüfen und sicherstellen e) Wartungs- und Instandsetzungsvorschriften kennen und beurteilen		
bb)	Instandsetzung	a) Werkzeuge, Werkstoffe und Maschinen oder Geräte zur nachhaltigen Instandsetzung von Maschinen, Geräten und baulichen Anlagen sowie von technischen Einrichtungen kennen und einsetzen b) technische Mängel und Beschädigungen feststellen und beurteilen c) einfache Reparaturen von Maschinen, Geräten und technischen Einrichtungen beurteilen und durchführen d) einfache Reparaturen von Gebäuden und baulichen Anlagen beurteilen und durchführen		
cc)	Überwachung technischer Abläufe	a) Maschinen, Geräte und technische Einrichtungen im Betrieb oder während ihres Einsatzes überwachen. b) technische Störungen erkennen und Möglichkeiten zur Behebung aufzeigen.		

§ 8 Absatz 1 Nummer 3 Abschnitt C Buchstabe d: Kenntnisse und Fähigkeiten im Schwerpunkt Naturschutz und Landschaftspflege				
Doppelbuchstabe	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
aa)	Maßnahmen der Landschaftspflege	a) Landschaft als Lebensgrundlage für Menschen, Tier und Pflanze beurteilen b) Bedeutung und Ziele des Naturschutzes bei der Landbewirtschaftung kennen c) Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege durchführen		
bb)	Erhalten, Schützen und Entwickeln besonderer Lebensräume	a) schützenswerte Landschaftsteile und Lebensräume kennen b) besondere Lebensräume nachhaltig gestalten d) Schäden und Belastungen von Lebensräumen erkennen und beseitigen		
cc)	Anlegen und Pflegen von Schutz- und Erholungseinrichtungen	a) Bedeutung von Schutz- und Erholungseinrichtungen für Mensch, Tier und Pflanze kennen b) Maßnahmen zur Errichtung, Pflege und Sicherung von Schutz- und Erholungseinrichtungen durchführen c) Maßnahmen zur Besucherbetreuung durchführen		

§ 8 Absatz 1 Nummer 3 Abschnitt C Buchstabe e: Kenntnisse und Fähigkeiten im Schwerpunkt Aufbereitung, Verarbeitung und Lagerung				
Doppelbuchstabe	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
aa)	Annahme und Aufbereitung	a) Erzeugnisse, Roh-, Hilfs- und Zusatzstoffe sowie Verpackungsmaterial annehmen, kontrollieren und aufbereiten b) Betriebs- und produktspezifische Vorgaben anwenden, dokumentieren und beurteilen c) Fehler und Qualitätsmängel aufzeigen, dokumentieren und zu deren Behebung beitragen		
bb)	Verarbeitung betrieblicher Erzeugnisse	a) Produkte/Erzeugnisse marktgerecht verarbeiten b) Verarbeitungsverfahren überwachen und beurteilen c) Produkte/Erzeugnisse handelsüblich und normgerecht sortieren sowie kennzeichnen		
cc)	Lagerung und Konservierung	a) Lagereignung von Produkten und Erzeugnissen anhand vorgegebener Kriterien prüfen b) Produkte/Erzeugnisse lagern c) Lagerungsbestand kontrollieren und pflegen		

§ 8 Absatz 1 Nummer 3 Abschnitt C Buchstabe f: Kenntnisse und Fähigkeiten im Schwerpunkt Vermarktung und Dienstleistung				
Doppelbuchstabe	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
aa)	Kundeninformation	a) Informationen beschaffen, auswerten und einordnen b) über betriebliche Produkt- und Dienstleistungsangebote informieren c) individuelle Besonderheiten und Anforderungen der Kunden beachten und umsetzen d) betriebliche Kommunikations- und Informationssysteme anwenden		
bb)	Verpackung und Präsentation	a) Verpackungsmaterialien prüfen und beurteilen b) Betriebliche Erzeugnisse abfüllen und verpacken c) Vorgaben für die Produktkennzeichnung umsetzen d) Betriebliche Erzeugnisse verkaufsfördernd präsentieren e) Maßnahmen zur Erhaltung der Qualität auf dem Absatzmarkt durchführen		
cc)	Lieferung und Verkauf	a) Produkte/Erzeugnisse für den Versand entsprechend der Absatzwege vorbereiten b) Termine koordinieren und Transport vorbereiten c) Abgabe von Produkten/Erzeugnissen durchführen		